

# § 531 ABGB Verlassenschaft

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

## § 531.

Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen bilden, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, dessen Verlassenschaft.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)